

Linfo

INFORMATIONEN AUS DER STADT LINNICH

2. Jahrgang, Nr. 12
28. Dezember 2008



Boslar – Ederen – Floßdorf – Gereonsweiler – Gevenich – Glimbach – Hottorf – Kofferen – Körrenzig – Linnich – Rurdorf – Tetz – Welz



DFB-Mini-Spielfeld in Linnich eröffnet



Ein Produkt von

SUPER **SUPER**
Sonntag Mittwoch

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Mit der nächsten Ausgabe des Linfo gehen wir mit dem Super Sonntag Verlag in das dritte Jahr einer guten Zusammenarbeit. Ich bin sicher, dass ich auch in Ihrem Namen den beteiligten Personen auf der Seite des Verlages und in der Verwaltung ein dickes Kompliment machen darf für die attraktiv gestaltete monatliche Information. Mit Ihnen wünsche ich eine lange Fortsetzung dieser guten Kooperation.

Heute möchte ich Sie wieder in einem knappen Überblick über die Geschehnisse unserer Stadt informieren. Wer vertiefende Informationen wünscht, kann auf umfangreiche Informationen im Internet zurückgreifen oder das persönliche Gespräch im Rathaus suchen.

Anfang Dezember tagte der Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss. Er beschloss folgende Zuschüsse an die Vereine: Förderung der Jugendarbeit mit 6700 €, Zeltanmietungen mit 3000 € und Zuwendungen zu Vereinsjubiläen mit 500 €. Da inzwischen der Bescheid der

Kommunalaufsicht vorliegt und der Rat keine Einwendungen erhebt, können die Beträge ausgezahlt werden. Im nichtöffentlichen Teil wurden zwei Ersatzbeschaffungen für das Hallenbad beauftragt: Die Edelstahl-treppenanlage, die in das Schwimmbecken führt, und die Chlormess- und Regelanlage werden ersetzt.

Mitte Dezember hat der Rat der Stadt Linnich viele Satzungen, die vielfach in den Ausschüssen vorberaten wurden, beschlossen. Den Text der Satzungen finden Sie in dieser Ausgabe des Linfo. Viele Gebühren sind konstant geblieben oder konnten sogar leicht gesenkt werden. Dies gilt auch für die Hundesteuer, die für den ersten Hund bei 60 € im Jahr bleibt, für die Besitzer von zwei oder mehr Hunden wird es allerdings deutlich teurer. Bei den Realsteuerhebesätzen (Grundsteuer und Gewerbesteuer) gibt es keine Veränderung zum Vorjahr. Dies gilt auch für die Friedhofsgebühren.

Von allen Ratsmitgliedern wurde dem Bürgermeister

für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Im nichtöffentlichen Teil wurde die letzte Hürde zur Verwirklichung der Pflegeeinrichtung auf dem Grundstück des ehemaligen katholischen Kindergartens in der Kernstadt genommen. Damit steht diesem wichtigen und lange erwarteten Projekt von städtischer Seite nichts mehr im Wege. Von Überversorgung mit Pflegeplätzen im Nordkreis war in den letzten Monaten vielfach die Rede. In den letzten Wochen sind Pläne einer weiteren Pflegeeinrichtung am Jülicher Bahnhof bekannt geworden. Offensichtlich sind wir von der behaupteten Überversorgung in unserer Region noch weit entfernt.

Zahlreiche Jubiläen haben wir wieder gemeinsam gefeiert und kulturelle Höhepunkte haben uns durch das Jahr begleitet. Neben der dritten Kulturwoche und der Begegnung der Chöre aus Linnich und Lesquin möchte ich das Konzert des Jungen Sinfonieorchesters Aachen in St. Martinus erwähnen,



Bürgermeister Wolfgang Witkopp.

das in der bis auf den letzten Platz gefüllten Kirche stehende Ovationen hervorrief. In allen Fällen gilt mein herzlicher Dank den Künstlern und den Besuchern. Lassen Sie mich an dieser Stelle auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken, die das ganze Jahr für Sie tätig waren. Einschließen möchte ich in diesen Dank ausdrücklich die Personen, die Ihre Kinder das Jahr über betreut, unterrichtet und gebildet haben. Auch diese wertvolle Arbeit ist maßgeblich für die gute Zukunft unserer Stadt.

Auch 2009 wollen wir gemeinsam versuchen, zum

Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Linnich aktiv zu sein, sei es im Stadtrat und seinen Gremien, sei es hauptamtlich hier im Rathaus und seinen Einrichtungen, sei es ehrenamtlich in den vielen Vereinen und Institutionen der Stadt Linnich. Ich setze weiterhin auf die gute Zusammenarbeit mit Ihnen allen. Ich hoffe, Sie hatten ein frohes Weihnachtsfest. Meine besten Wünsche für einen schönen Jahreswechsel und ein gutes und glückliches Jahr 2009 begleiten Sie.

Ihr Bürgermeister
Wolfgang Witkopp

Amtliche Bekanntmachungen

Abfallentsorgung in der Stadt Linnich

Satzung vom 12.12.2008 zur 4. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 16.12.2005

Zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Linnich vom 16.12.2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023),
- §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1968 (GV. NW S. 250/

SGV. NW 74) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Linnich vom 16.12.2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 22.11.2005 hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung vom 11.12.2008 die 4. Änderung zur Abfallgebührensatzung beschlossen:

Artikel I § 4 wird wie folgt geändert: § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter und der Abfallsäcke sowie der Häufigkeit der Abfuhr und beträgt bei: 1. zweiwöchentlicher Abfuhr für den 80 l Restmüllbehälter 156,00 €

2. zweiwöchentlicher Abfuhr für den 120 l Restmüllbehälter 205,00 €

3. zweiwöchentlicher Abfuhr für den 240 l Restmüllbehälter 352,00 €

4. zweiwöchentlicher Abfuhr für die 120 l Biotonne 96,00 €

5. zweiwöchentlicher Abfuhr für die 240 l Biotonne 137,00 €

6. wöchentlicher Abfuhr für den Umleerbehälter (1,1 cbm Rauminhalt) 2.468,00 €, zweiwöchentlicher Abfuhr 1.234,00 €

7. zweiwöchentlicher Abfuhr für den Abfallsack 3,00 €

8. Grünabfälle Sammelstelle Bauhof (Höchstmenge 2 cbm) Bis 0,5 cbm 5,00 € Bis 1,0 cbm 10,50 € Für jeden weiteren halben cbm 10,00 €.

(2) Durch die Gebühren gem. Abs. 1 sind die Sperrgutabfuhr gem. § 10 Abs. 1 bis 4, der Tonnentausch gem. § 9 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung des Kommu-

nalunternehmens RegioEntsorgung, AöR, die Kosten der Papierentsorgung sowie der Entsorgung der Gartenabfälle aus Haus- und -Schrebergärten, sofern diese zu besonderen Terminen abgeholt werden, abgegolten.

(3) Die durch die RegioEntsorgung angebotene Expressgutabfuhr (§ 10 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR) ist in den Gebühren gem. Abs. 1 nicht enthalten. Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.
Artikel II Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen,

dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Linnich, den 12.12.2008
Witkopp
Bürgermeister

Bürgerentscheide in der Stadt Linnich

1. Änderung vom 12.12.2008 zur Satzung Bürgerentscheide der Stadt Linnich vom 22.03.2005

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Linnich am 11.12.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Linnich vom 22.03.2005 beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 wird „Abstimmungszeitraum“ in „Tag des Bürgerentscheids“ geändert. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Stimmbezirke
Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe

Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

§ 5 Abs. 3 entfällt.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebe-

hörde gemeldeten Wahlberechtigten.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

In § 7 Abs. 1 und 3 wird „der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses“ jeweils ersetzt durch „Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis“

In § 7 Abs. 3 wird unter Ziffer 2 „ausliegt“ ersetzt durch „eingesehen werden kann“ und unter Ziffer 3

„Auslegungsfrist“ ersetzt durch „Einsichtsfrist“

§ 8 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsverzeichnis abweichend von Abs. 2 Nr. 2. bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die

Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 erhält folgende Fassung.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

In § 12 Abs. 5 wird „am letzten Tag des Abstimmungszeitraums“ ersetzt durch „am Tag des Bürgerentscheids“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur

1. Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Linnich vom 22.03.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 12.12.2008

Witkopp

Hundesteuer in der Stadt Linnich

Satzung vom 12.12.2008 zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 6. September 2001

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)

- §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1965 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

hat der Rat der Stadt Linnich auf seiner Sitzung vom 11.12.2008 folgende 1. Änderung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert: § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 €;

b) zwei Hunde gehalten werden 100,00 € je Hund;

c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 150,00 € je Hund;

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Artikel II Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich

bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) diese Satzung ist nicht

ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 12.12.2008

Der Bürgermeister
Witkopp

Straßenreinigung in der Stadt Linnich

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung/ Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Satzung vom 12.12.2008 zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Linnich vom 18.12.2006. Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung des Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(SGV NRW Seite 666),

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706)

- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

hat der Rat der Stadt Linnich auf seiner Sitzung vom 11.12.2008 folgende 1. Änderung zur Straßenreinigungs-

und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

Abs. 4 : Die Benutzungsg Gebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: 0,58 Euro

Artikel II Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 12.12.2008

Witkopp
Bürgermeister

Entwässerung in der Stadt Linnich

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008, S.13) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Linnich am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Linnich Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Linnich vom 12.12.2008 stellt die Stadt Linnich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung

eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Linnich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers be-

rechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten

oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Heranziehungsbescheide geltend zu machen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

(6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2009 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,19 €.

(7) Davon abweichend beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,15 €.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasser-

anlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche wird nach der Art der Oberflächenbefestigung unterschieden. Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche berechnet sich aus der Summe der anteiligen tatsächlichen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen einschließlich Dachüberständen und der befestigten Grundstücksflächen, multipliziert mit den nachfolgend aufgeführten Faktoren:

a) geneigte Dächer (> 5°) 1,0

b) Flachdächer (< 5°) 0,8

c) begrünte Dächer 0,5

d) Schwarzdecken, Betonflächen, Pflaster oder Platten mit Fugenverguss 1,0

e) Platten oder Pflaster mit offenen Fugen auf durchlässig befestigtem Unterbau 0,8

f) Wassergebundene Decken, Ökopflaster, Sickerpflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit offenen Fugen über 2 cm, jeweils auf durchlässig befestigtem Unterbau 0,5

(3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Entwässerung in der Stadt Linnich -2-

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 1,6 Quadratmeter je m³ Wasser, der aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet

wird.

(6) Soweit für die Gartenbewässerung Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) mit mindestens 1 m³ Behältervolumen eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird auf Antrag von der für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, eine Fläche von 10 m² je angefangenen m³ Behältervolumen abgezogen.

(7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich auf Antrag die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

(8) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2009 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,76 €.

(9) Abweichend davon beträgt die Gebühr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,78 €.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur

Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, c) der Straßenbaulastträger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Die jährliche Ablesung der Wassermesser erfolgt durch das Wasserversorgungsunternehmen. Der Ablesezeitraum (Jahreszeitraum) wird vom Wasserversorgungsunternehmen festgesetzt. Erhebungszeitraum ist der Ablesezeitraum; daher ist es nicht erforderlich, dass der Erhebungszeitraum sich mit dem Kalenderjahr deckt. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von dem Betrage, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalen-

derjahr

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht be-

stehen und

3. das Grundstück muss a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungs-mäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefengrenzung);

Entwässerung in der Stadt Linnich -3-

c) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt.

d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung zzgl. der nach den baurechtlichen Bestimmungen erforderlichen Abstandsfläche bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

e) Bei Eckgrundstücken sowie solchen Grundstücken, die zwischen zwei Straßen gelegen sind, bemisst sich die Grundstückstiefe für die Tiefenbegrenzung von der Straße her, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt.

f) Die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 50 m gilt nicht, für Grundstücke, die gewerblich oder industriell genutzt werden.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,0

b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25

c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,45

d) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 1,6.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich

vorhandenen Geschosse.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke ange-
setzt.

(8) In Gewerbegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht, in Industriegebieten um je 0,5. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.

(10) Bei Grundstücken, für die eine Anschlussmöglichkeit an mehreren Straßen besteht, wird der Anschlussbeitrag nur einmal erhoben. Werden für Grundstücksteile, die außerhalb eines Bebauungsplan liegen, weitere Bebauungsmöglichkeiten eröffnet, so werden die nicht veranlagten Grundstücksteile entsprechend dieser Satzung neu veranlagt.

§ 14 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 5,50 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 40% des Beitrags;

b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 60% des Beitrags;

c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 30%

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeit-

punkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.

(4) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 um 50% des Beitrages, der bei einem Abschluss nur für Schmutzwasser (Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz) zu leisten ist. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbeitrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 7 Abs. 4 der Entwässerungssatzung).

(5) Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekannt-

gabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt: Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße einschließlich des Anschlussstutzens bis zur Grundstücksgrenze.

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 20 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grund-

stücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalananschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 25 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Entwässerung in der Stadt Linnich -4-

§ 27 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 3, 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12. De-

zember 1974, zuletzt geändert am 14.12.2007, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, 12.12.2008

Witkopp
Bürgermeister

Grundstücksentwässerungsanlagen

Satzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Linnich vom 12.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Linnich am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung be-

rechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder

4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers

mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungs-zwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungs-zwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungs-zwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungs-zwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauart-zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu

beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

Grundstücksentwässerungsanlagen -2-

Satzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008

A anmeldung und Auskunftspflicht (§ 7)

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grund-

stücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Abwasserabgabe

(1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 ff. dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner eines Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschussfrist) geltend zu machen.

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €.

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festge-

stellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenen Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr gemäß § 11 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen beträgt 27,50 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 13

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Kleineinleiterabgabe wird mit dem Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.

§ 14

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,

b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,

h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 16

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 12.12.2008

Witkopp

Bürgermeister

Weitere Bekanntmachungen im Rathaus

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Linnich vom 12.12.2008 können an der Anschlagtafel im Rathaus der Stadt Linnich und auf der Internetseite der Stadt Linnich unter www.linnich.de eingesehen werden.

Mitteilungen aus der Verwaltung



Ein Vortrag über den heimischen Apfel und seine Pflege für alle Obstbaumbesitzer.

Rund um den Apfel

Vortrag der Kreis-VHS im Linnicher Rathaus

Rund um die Dörfer der Jülicher Börde befanden sich unzählige Streuobstwiesen, die zur Obstversorgung der Gegend beitrugen. Heute kauft man im Supermarkt; die Streuobstwiesen werden durch Baugebiete zerstört. Ermutigt von den erfolgreich angebotenen Apfelsaftpressaktionen der Biologischen Stationen der letzten Jahre, möchte der

Referent das Interesse an unserem heimischen Obst, hier speziell den Äpfeln, wecken. Nach einer kurzen Einführung über die Geschichte und Bedeutung des Apfels früher und in heutiger Zeit, werden die im Jülicher Land gängigen Sorten und ihre Verwendung vorgestellt. Ergänzend werden die Grundzüge beim Pflanzen, Baumschnitt und

Krankheiten erläutert. Der Vortrag richtet sich an alle Obstbaumbesitzer, die mehr über die Pflanzung, Pflege und Verwendung erfahren möchten. Für diesen Vortrag der Kreis-VHS am 14.01.2009 um 19 Uhr im Linnicher Rathaus wird ein Entgelt in Höhe von 5 € (für Kinder bis 12 Jahren frei) erhoben. Es ist keine Anmeldung erforderlich!



ABFUHRTERMINE

- Restmüll, mit Bezirk
- Bioabfälle, mit Bezirk
- Papier, rolt Bezirk
- Gelbe Säcke für Leichtverpackungen, im gesamten Gemeindegebiet
- Schadstoffmobli (Standort und -zeit im Textteil)
- Restmüll Großbehälter (nach Vereinbarung)
- Grünschnitt-Straßensammlung
- Weihnachtbaumsammlung

Januar

Do	1	Neujahr			
Fr	2				
Sa	3				
So	4				
Mo	5				
Di	6				
Mi	7				
Do	8				
Fr	9				
Sa	10				
So	11				
Mo	12				
Di	13				
Mi	14				
Do	15				
Fr	16				
Sa	17				
So	18				
Mo	19				
Di	20				
Mi	21				
Do	22				
Fr	23				
Sa	24				
So	25				
Mo	26				
Di	27				
Mi	28				
Do	29				
Fr	30				
Sa	31				

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Linnich ab 01.01.2009
Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr,
Do. auch 14.00 bis 18.00 Uhr.

Es gelten folgende besondere Öffnungszeiten:

Fachbereich 5 - Soziales (NEU!)

Mo., Di. und Fr. 8 bis 12 Uhr
Do. 14 bis 18 Uhr

Bürgerbüro, Altermarkt 5

Mo. bis Mi. 8 bis 16.30 Uhr
Do. 8 bis 18 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Sa. 9.30 bis 11.30 Uhr

Altpapier-Sammlung

Altpapier-Sammeltermine der KG „Alle Mann“ Boslar 1950 e. V. 2009: 7. Februar 2009, 4. April 2009, 13. Juni 2009, 8.

August 2009, 10. Oktober 2009, 12. Dezember 2009.

Die Abfuhrtermine sind jeweils samstags ab 8 Uhr.

CDU-Fraktion

Die Sprechstunden der CDU-Fraktion finden montags in der Zeit von 18.30 bis 19 Uhr im Fraktionszimmer statt. Man findet die Fraktion im Zimmer 003 im Erdgeschoss des Rathauses.

FDP-Fraktion

Die Linnicher Liberalen laden zu Bürgersprechstunden an jedem Mittwoch in geraden Kalenderwochen jeweils ab 18.30 Uhr ein. Sie erreichen uns im Fraktionszimmer Nr. 010 im Rathaus.

Fraktion der SPD

Die SPD-Fraktion lädt zur Sprechstunde im mobilen Bürgerbüro ein am:

Freitag, 23. Januar, Gereonsweiler, Kölnstraße, 17 bis 18 Uhr.

Samstag, 24. Januar, Körenzig, Kirche, 11 bis 12 Uhr.
Freitag, 30. Januar, Rurdorf, Schützenhaus, 17 bis 18 Uhr.

Samstag, 31. Januar, Linnich, Rurstraße (Kamps), 11 bis 12 Uhr.

Mitteilungen aus der Verwaltung

DFB-Mini-Spielfeld in Linnich eröffnet

Dank des DFB an Bevölkerung für die FIFA WM 2006

Am 10. Dezember wurde das Mini-Spielfeld auf dem Grundschulgelände eröffnet. Der Platz steht in erster Linie den Schulen, der Offenen Ganztagsgrundschule, der kirchlichen Jugendarbeit und den Sportvereinen der Stadt Linnich zur Verfügung. Zu den Zeiten, die nicht fest vergeben sind, ist die Anlage frei zugänglich.

Bürgermeister Wolfgang Witkopp konnte in der Turnhalle der Grundschulen bei der Eröffnungsfeier zahlreiche Gäste begrüßen.

Sein besonderer Gruß galt jedoch den Kindern und Jugendlichen, für die die Stadt Linnich nicht unerhebliche Finanzmittel im Zusammenhang mit dem Bau



Zum Abschluss der Veranstaltung lieferten sich zwei Mannschaften der Hauptschule Linnich eine spannende Fußballpartie auf dem neuen Platz.

der neuen Sportanlage aufgewandt hat. Die Investition hat sich gelohnt, denn das Spielfeld ist jeden Tag von vielen Kindern und Jugendlichen belagert, die mit großer

Freude den Fußballsport ausüben. „Die Mini-Spielfelder sind ein Dank des Deutschen Fußball-Bundes an die Bevölkerung für die FIFA WM 2006“, erklärte Klaus

Degenhardt, Präsidiumsmitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein und Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses den Hintergrund des Projektes. „Zugleich sol-

len neue Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche geschaffen werden.“ Im Fußballkreis Düren sind insgesamt 8 Bolzplätze geschaffen worden.

Die Einweihung des Feldes übernahmen Kinder der GGS und der KGS Linnich gemeinsam mit den Vertretern der Fußballverbände, Bürgermeister Wolfgang Witkopp, der Schulleiterin der GGS Linnich, Margit Paulißen, dem Schulleiter der KGS, Hartmut Stolz, sowie dem Vorsitzenden des FC Viktoria Gevenich, Konrad Schiffer, als Vertreter aller Sportvereine der Stadt Linnich. Der DFB spendierte für die Schulen und die Vereine 3 Fußbälle und 100 T-Shirts.

Wir gratulieren

Frau Maria Landen, Am Muehlenteich 5, Linnich, die am 28. Dezember 89 Jahre alt wird.

Frau Hildegard Maria Hering, Lambertusstraße 16, Tetz, die am 28. Dezember 81 Jahre alt wird

Herrn August Wilhelm Becker, Trumpgenstraße 5, Linnich, der am 03. Januar 84 Jahre alt wird.

Frau Rosa Helene Schreiner, Kampstraße 32, Kofferen, die am 06. Januar 83 Jahre alt wird.

Frau Hildegard Anni Kummer, Lambertusstraße 98, Tetz, die am 06. Januar 82 Jahre alt wird.

Frau Gertrud Mallmann, Kreisstraße 2, Welz, die am 07. Januar 86 Jahre alt wird.

Frau Maria Adelheid Becker, Kutschstraße 49, Körrenzig, die am 07. Januar 87 Jahre alt wird

Frau Josefa Offermanns, Brunnenstraße 35, Ederen, die am 07. Januar 90 Jahre alt wird.

Herrn Rudolf Neumann, Kappertzgasse 9, Gereonsweiler, der am 07. Januar 84 Jahre alt wird.

Frau Katharina Runge, Villstraße 9, Welz, die am 08. Januar 82 Jahre alt wird.

Frau Margarete Hickl, Gereonstraße 38, Boslar, die am 08. Januar 85 Jahre alt wird.

Herrn Peter Gerhard Konrad Sauer, Jan-von-Wertstraße, Linnich, der am 10.

Januar 83 Jahre alt wird.

Frau Katharina Lenzen, Ederener Straße 30, Gereonsweiler, die am 12. Januar 84 Jahre alt wird.

Frau Gertrud Obers, Glimbacher Straße 11, Körrenzig, die am 12. Januar 84 Jahre alt wird.

Frau Margaretha Schiffer, Südhang 1, Boslar, die am 12. Januar 85 Jahre alt wird.

Frau Agnes Dudek, Georgstraße 19, Hottorf, die am 16. Januar 85 Jahre alt wird.

Herrn Wilhelm Anton Linke, Kölnstraße 35, Gereonsweiler, der am 17. Januar 91 Jahre alt wird.

Frau Maria Magdalene Ernestine Kühnen, Rurallee 13, Linnich, die am 18. Januar 84 Jahre alt wird.

Frau Franziska Stawowy, Hauptstraße 147, Körrenzig, die am 18. Januar 85 Jahre alt wird.

Frau Anna Maria Jäger, Fuchsgracht 12, Gereonsweiler, die am 18. Januar 84 Jahre alt wird.

Frau Agnes Gertrud Hochweg, Heerstraße 36, Gevenich, die am 19. Januar 82 Jahre alt wird.

Herrn Wilhelm Josef Ross, Gereonstraße 64, Boslar, der am 19. Januar 83 Jahre alt wird.

Frau Anna Elisabeth Römer, Bachstraße 24, Körrenzig, die am 20. Januar 84 Jahre alt wird.

Nachruf

Am 12. Dezember 2008 verstarb

Frau Ingeburg Steufmehl

Stadtamtfrau a.D.

im Alter von 72 Jahren.

Nach vorheriger Tätigkeit bei der Gemeindeverwaltung Hückelhoven-Ratheim war die Verstorbene in der Zeit vom 01.01.1960 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 01.07.1991 bei der Amts- bzw. Stadtverwaltung Linnich beschäftigt. Frau Steufmehl war überwiegend im Sozialamt, zuletzt auch als Amtsleiterin, tätig.

Frau Steufmehl hat sich während dieser Zeit unermüdlich für das Wohl der Stadt Linnich und ihrer Bürger eingesetzt. Durch ihren großen Sachverstand, ihr außerordentliches Pflichtgefühl und ihre Hilfsbereitschaft erwarb sie sich hohes Ansehen und große Anerkennung bei den Mitbürgern, den Verantwortlichen in der Kommunalpolitik und ihren Mitarbeitern.

In Dankbarkeit für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit werden Rat und Verwaltung der Stadt Linnich der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für Rat und Verwaltung der Stadt Linnich

Witkopp
Bürgermeister

Bleser
Vors. des Personalrates

Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe von „Linfo“ erscheint am 25. Januar 2009. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist **Donnerstag 15. Januar 2009**. Ich bitte Sie, die Beiträge in Dateiform einzusenden oder per Mail zu schicken: Stadtverwal-

tung Linnich, Fachbereich 1 – Linfo –, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder: Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 – Linfo –, Postfach 12 40, 52438 Linnich, Telefon: 02462/9908-115 oder -116, Telefax: 02462/9908-900, linfo@linnich.de

Studienreise Kroatien

Studienreise der Kreis-VHS Düren von Split bis Dubrovnik und Montenegro. In den Herbstferien 2009 unternimmt die Kreis-VHS Düren eine Studienreise nach Kroatien. Die Altstädte von Split, Trogir und Sibenik stehen ebenso auf dem Programm, wie auch die Wasserfälle von Krka und die Schluchten der Cetina.

Dubrovnik und die Bucht von Kotor in Montenegro sind zwei Höhepunkte dieser Reise. Zeit: 11.10.-18.10.2009. Der Prospekt ist erschienen und kann bei der Kreis-VHS Düren angefordert werden (02421-222836). Wegen der geplanten Charterflüge muss eine Anmeldung bis Ende Januar 2009 erfolgen.

Elektro Schrott

Die Sammelstelle für Elektroklein-geräte in Körrenzig wird ab dem 01. Januar 2009 in der Bachstr. 2 eingerichtet.

Fraktion die Grünen

Die Fraktion der Grünen lädt ein zur Bürgersprechstunde an den Montagen in den geraden Kalenderwochen um 18.30 Uhr.

Jugendinfo



Ob auf dem Schulhof der GHS Linnich...

Vorlesetag in Linnich

Hauptschule, Rurtalbahn und Schwimmhalle

Der Vorlesetag fand am 20.11.2008 in Linnich an folgenden Orten statt: Auf dem Schulhof der GHS Linnich - unserer Schule, in der Rurtalbahn und in der Schwimmhalle in Linnich. Da immer weniger Erwachsene und Jugendliche zu einem Buch greifen, wollte man etwas tun, um besonders den Kindern und Jugendlichen den Spaß am Lesen und Vorlesen wieder zu zeigen. Daher wurde an diesem Tag in ganz Deutschland von

normalen und prominenten Leuten vorgelesen.

Wir beide - Nina und Joanna - haben auch daran teilgenommen.

Die Arbeitskreismitglieder „Jugend in Linnich“, die die Veranstaltungen in und um Linnich organisiert und begleitet haben, haben uns gefragt, ob wir anderen Menschen etwas vorlesen würden.

Wir haben in der Rurtalbahn auf der Fahrt von Linnich nach Düren und zurück den Fahrgästen vorgelesen und

wollten euch einmal unsere Eindrücke schildern:

Nina:

„Ich fand es super! Ich würde es gerne öfter machen, aber das ist leider nicht möglich. Schade!“

Joanna:

„Ich fand es auch sehr schön. Am Anfang war es noch etwas komisch, aber danach richtig cool. Ich würde es auf jeden Fall öfter machen.“

Ein Bericht von Nina Becker und Joanna Göllner, GHS Linnich



... oder in der Schwimmhalle in Linnich ...



... oder wie hier in der Rurtalbahn. Am Vorlesetag wurden die ungewöhnlichsten Orte zur Lesestube.

340 Euro für Jugendbauwagen

Ehefrauen der Feuerwehrmänner spenden Erlös von Adventsbasar

Spendenaktion der Feuerwehr aus Koffern unterstützt Jugendbauwagen. Am Samstag, den 29. November, veranstalteten die Frauen der Feuerwehrmänner aus Koffern einen Ad-

ventsbasar. Den kompletten Erlös von Kaffee und Kuchen spendeten sie dem Jugendbauwagen Koffern. Zusätzlich spendete die Feuerwehr 50 Euro, so dass insgesamt mit zusätzlichen

Privatspenden ein Betrag von 340 Euro dem Jugendbauwagen zur Verfügung gestellt wurde.

Trude Krichel, die den Bauwagen seit langer Zeit ehrenamtlich leitet sowie Tobi-

as Storms, Mobiler Jugendarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Linnich zeigten sich sehr erfreut über diese Aktion und danken allen Spendern recht herzlich.

Mit den eingenommen Spenden sollen neue Spiele angeschafft werden und im Laufe des kommenden Jahres eine Renovieraktion gemeinsam mit den Besuchern des Treffs angegangen werden.

Schützengilde unter neuer Leitung

Gemütliches Beisammensein bei Ramenassen-Essen

Zur diesjährigen Generalversammlung der Linnicher Schützengilde konnte der bisherige Präsident der Linnicher Schützengilde, Dr. Gundolf Junker, den Ehrenpräsidenten der Gilde, Dr. Franz Josef Oidtman und eine stattliche Anzahl von Mitgliedern begrüßen. Insbesondere freute sich der Präsident mit Oliver Bücken, Tim Lürkens, Philipp Mommertz, Christian Riemann, Stefan Richter und Tim Schmitz sechs neue Mitglieder willkommen heißen zu können.

Bei den anschließenden Wahlen wurde Burkhard Richter im Amt des Hauptmanns bestätigt, wiedergewählt wurden Arno Willms und Stefan Schäfer als Offiziere, Herbert Wizorek als Fahnen-Offizier, Dr. Hans-Joachim Frenzten als Beisitzer, dazu wählen ließen sich Manfred Mommertz als Kas-

senprüfer und Helmut Bücken als Musik-Koordinator. Da turnusmäßig auch die Wahl des Präsidenten anstand, nahm die Gilde mit Bedauern den Rücktritt des aus gesundheitlichen Gründen ausscheidenden Präsidenten Dr. Gundolf Junker entgegen. Seine Nachfolge im Präsidenten-Amt tritt Franz-Josef Stegers an, der in seiner anschließenden Laudatio dem scheidenden Präsidenten für die vorbildliche und richtungsweisende Arbeit während seiner Amtszeit dankte.

Die anwesenden Mitglieder bekräftigten die Dankesworte des neuen Präsidenten stehend und mit lang anhaltendem Beifall. Karl-Heinz Schillings (Vizepräsident) und Herbert Krieger (Beisitzer) wurden von den Anwesenden anschließend in den Vorstand gewählt und werden Franz-Josef Stegers bei



Von links: Vizepräsident Karl-Heinz Schillings, Dr. Gundolf Junker, Präsident Franz-Josef Stegers und neuer Beisitzer Herbert Krieger.

der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Nach positiven Berichten aus den Ausschüssen für Soziales, Jugend und die

Schießgruppe dankte der neue Präsident Gunnar Schmitt für die vorzügliche Organisation des Herbst-Ausfluges nach Eckelsheim und lud dann alle Mitglieder

bei fröhlicher Runde zum traditionellen Ramenassen-Essen ein, nicht ohne auf den festlichen Neujahrsempfang am 11. Januar im „Rheinischen Hof“ hinzuweisen.

KG „Fidele Brüder“ Tetz 1926

Karten für Prunk und Kostümsitzung

Der Kartenvorverkauf für die Große Prunk und Kostümsitzung in der Rurauenhalle Tetz erfolgt am Samstag, dem 03. Januar 2009, ab 10.30 Uhr im Pfarrheim Tetz. Im Anschluss telefonisch bei W.Sommer (Tel: 02462/3752). Die Sitzung startet am Samstag, 24. Januar 2009 um 19.00 Uhr in der Rurauenhalle Tetz. Zu dem großen Fest in Gelb und Blau kommen viele bekannte Kräfte aus dem Kölner Karneval nach Tetz. So wird Bruce Kapusta mit seiner Trompete die Halle zum Kochen bringen und die Rabaue spielen mit bekannten Hits wie „Pizza Hut“ und „Knutschbär“ auf. Die Gesangsgruppe „de Boore“ wird mit Evergreens des kölschen Liedgutes wie „Ruut sind die

Ruuse“ die Besucher begeistern. Zudem freut man sich über das Engagement der Redner „Ne Bundeswehrosoldat“, die „Rednerschule Martin Schopp und des Bauchredners Klaus & Willi“. Ein weiterer Höhepunkt des Abends ist der Einzug des Tetz Dreigestirns mit dem Husarenkorps „Grün Gelb“. Die Tanzgruppe „Die Höppemöztzer“ und das Traditionskorps „Altstädter Köln“ werden die Sitzungsbesucher ebenso begeistern wie Solomariechen (Vanessa Corral und Michelle Hosek), Tanzgarden und das Männerballett die Rurhopper. Abschluss und eine weitere Attraktion des Abends sind die PGM Big Band Mechenrich und die Sitzungskapelle Snowbird aus Köln.

Winterfeste Wasserrohre

Frostschäden vermeiden

Wenn das Thermometer deutlich unter den Gefrierpunkt sinkt, erleben manche Bürger böse Überraschungen: Unzureichend geschützte Wasseranschlüsse, -installationen und -zähler frieren ein und müssen aufgetaut oder sogar ausgetauscht werden. Solche Frostschäden müssen nicht sein! Die Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW) empfiehlt den Kunden:

- Halten Sie in Kellerräumen Türen und Fenster geschlossen. Ersetzen Sie zerbrochene Scheiben, dichten Sie Türen zusätzlich ab. Eine

alte Decke kann da noch gute Dienste leisten.

- Schützen Sie Wasserleitungen, Ventile und Wasserzähleranlagen, zum Beispiel mit Schaumstoff, Holz- oder Glaswolle. Dies ist besonders wichtig, wenn Anlagen außen in Schächten liegen. Sollte es dennoch zu Einfrierungen kommen, ist der Fachmann gefragt. Für defekte Hausinstallationen ist Ihr Installateur zuständig.

Bei Schäden an Wasserzählern rufen Sie bitte den NGW-Entstörungsdienst in Linnich, Tel. 02462 206746, an.



Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern

viel Glück

und Gesundheit für 2009!



Anton Mülfarth, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Klein, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jülich • Wilhelmstraße 16 • gegenüber dem Amtsgericht

Tel. 0 24 61 / 9 74 20 • 24 Stunden Notrufbereitschaft: 0171 24 77 387 • www.RatimRecht.de

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.
Verlag: Super Sonntag Verlag, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Geschäftsführung: Heinz Dahlmanns
Anzeigenleitung: Jürgen Carduck
Druck: Weiss Druck GmbH & Co KG
Auflage: 6.200

Kostümsitzung der KG Alle Mann Boslar



**Samstag, den 10. Januar 2009
Beginn 19:00 Uhr**

Unter der Regie von Sitzungspräsident Alfred Neukirchen wirken mit:

- HuBra**
- Die letzten 2 von 1911**
- Vier Veedel**
- D`r bonte Pitter**
- Die große Tanzgarde Boslar**
- Die Krawallschachteln**
- Das Boslarer Dreigestirn mit eigener Garde**
- Tanzmariechen Julia Gröbel**
- Showtanzgruppe Rursternechen Jülich**
- Ahnes Kasulke**
- Männerballett Boslar**
- De Dröpkes**

Sonntag, 11. Januar 2009 um 15 Uhr Kindersitzung Eintritt frei !!!



Met jecke Tön durch deck un dönn

<http://www.kg-alleman-boslar.de>

Danke schön

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gereon Boslar teilt mit Schreiben vom 17.11.2008 dem Bürgermeister folgendes mit:

Im Namen des Kirchenvorstandes möchte ich mich herzlich für die gelungene Gestaltung des Umfeldes am Standkreuz in Boslar (Degerstraße am Spielplatz) bedanken.
Auch die Zufriedenheit der Anwohner, die sich liebevoll um die Gestaltung eines Altares an diesem Kreuz bei der Fronleichnamprozession bemühen, wurde mir mitgeteilt.
Auf diese Weise wurde das Kreuz noch mehr zum Blickpunkt in unserer Gemeinde und zum Ort, der zum Verweilen und Beten einlädt.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für Ihre Arbeit
H. Philippen, Pfr.

Einladung

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Ederen werden hiermit zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung am

Freitag, den 23. Januar 2009, 19 Uhr,
Gaststätte Comans,
Dorfplatz 30, Linnich/Ederen,

eingeladen.

Tagesordnung
1. Bekanntgabe der Niederschrift der Versammlung

vom 28.03.2008
2. Kassenbericht 2008; Kassenprüfungsbericht

3. Jagdverpachtung

4. Verschiedenes
Pächter von bejagdbaren Flächen werden gebeten, die auswärts wohnenden Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Linnich-Ederen, den 11. Dezember 2008

M. Tribbels
- Jagdvorsteher -

DIGITALDRUCK
wetterfest & UV-beständig

POSTER

Licht & Neuanwerbung
STICK IT!

kompetent - zuverlässig - preiswert

Bongardstraße 9
52428 Jülich
Tel.: 0 24 61 - 93 54 44
Mobil: 01 72 - 25 20 538

stickit2002@aol.com
www.stickit-werbung.de

BESTATTUNGEN

- Beratung und Erledigung aller Formalitäten
- Eigener Trauerdruck
- Überführungen
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Tag und Nacht erreichbar

Peter Lenzen • Wiesenstraße 6 • 52441 Linnich
Telefon: 0 24 62 / 87 86 • Fax: 0 24 62 / 69 58

Hans Küppers
Kfz.-Mechaniker- und Kfz.-Elektrikermeister

BOSCH SERVICE
Robert-Bosch-Straße 2-4 · 52441 Linnich
0 24 62 / 14 04

- Auspuff
- Stoßdämpfer
- Motordiagnose
- Achsvermessung
- Auto-Klima
- Bremsen
- Inspektion
- TÜV/AU
- Reifen
- Autolackiererei
- Autoglas

Meisterwerkstatt mit Markenqualität.
Wir tun alles für Ihr Auto!

Christoph Göbbels
Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich
Tel./Fax: 02462/202279 · Mobil: 0173/2919029
E-Mail: info@christoph-goebbels.de

Dachtechnik
Wandtechnik
Abdichtungstechnik
Meisterbetrieb

LENZEN
Der Bestatter - Mitglied der Innung

Bestattungen

Beratung und Erledigung aller Formalitäten
Vorsorgeanträge halten wir bereit

52457 Aldenhoven-Freialdenhoven · Dorfstraße 33
Telefon 0 24 64 / 17 25 und 01 71 / 5 23 94 44

Karneval in Eere

Es geht wieder los:



Große Karnevalsitzung

am 07.02.2009 um 19¹¹ Uhr

Eintritt 7 Euro beim **Kartenvorverkauf** am 18.01.2009
in der Bürgerhalle von 11⁰⁰ – Uhr bis 12³⁰ Uhr
später bei Landmetzgerei Jansen, Brunnenstraße.

Eintritt 8 Euro an der Abendkasse

Kindersitzung

am 08.02.2009

Einlass: 14⁰⁰ Uhr

Beginn: 15⁰⁰ Uhr

Mir all sin Eere

Termine

Veranstaltungskalender der Stadt Linnich

Wöchentliche Veranstaltungen

montags

10.30 Uhr, Gymnastik für Fibromyalgiekranke, Rheuma-Liga, ev. Gemeindehaus Linnich, AlterMarkt, Info: M. Staruß: 02461/349853 und H. Selter: 02462/4361

mittwochs

19 - 20 Uhr Reha-Sport „Warm-Wasser-Gymnastik“ der Behindertensportgemeinschaft Linnich im Hallenbad

donnerstags

17 - 20 Uhr Schwimmen im Hallenbad durch den Förderverein (17 - 18.30 Uhr Spielstunde mit Geräten für Kinder und Jugendliche;

Dezember

Sonntag, 28.12.2008

ab 10 Uhr 1. Familientag des TTC Ederen 1970 incl. Endrunde der Vereinsmeisterschaften Einzel und Doppel, Bürgerhalle Ederen

Montag, 29.12.2008

Jahreshauptversammlung des Feuerwehrfördervereins Kofferen

Januar

Fr.-So. 02.-18.01.2009

23. Neujahrsturnier SV 1907 Linnich e.V.

Sonntag, 04.01.2009

14 - 18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Montag, 05.01.2009

Terminabstimmung der Ortsvereine Kofferen für das Jahr 2009

ab 18.30 Uhr Schießtraining der Schützengilde e.V. Linnich, Place de Lesquin

Freitag, 09.01.2009

Jahreshauptversammlung des Trommlerkorps Kofferen

Samstag, 10.01.2009

ab 19 Uhr Kostümsitzung der KG Alle Mann Boslar

Sonntag, 11.01.2009

11 Uhr Prinzenbiwak mit „Music live“, Wolfgang Schiffer in der Rurauenhalle Tetz

17 Uhr Konzertante Kirchenführung in St. Martinus Linnich

Fr.-So. 16.-18.01.2009

23. Neujahrsturnier, Havertz-Cup, SV 1907 Linnich e.V.

Samstag, 17.01.2009

9 Uhr Hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der St. Antonius-Schützenbruderschaft Körrenzig (8.45 Uhr Antreten der Schützenbrüder am Körrenziger Hof)

10 Uhr Patronatsfest mit Jubilarehrungen und anschl. Jahreshauptversammlung der St. Antonius-Schützenbruderschaft Körrenzig

19 Uhr Kostümsitzung der KG „Gevenicher Jekke“ in der Bürgerhalle Gevenich

20 Uhr Tönniesball (Kostümball im Gemeindezentrum), St. Antonius-Schützenbruderschaft Körrenzig

Sonntag, 18.01.2009

11-12.30 Uhr Kartenvorverkauf zur Großen Karnevalssitzung in Ederen am 18.01.2009 in der Bürgerhalle Ederen

14 - 18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Samstag, 24.01.2009

Kameradschaftsabend des Trommlerkorps Kofferen
19 Uhr Große Prunk- und Kostümsitzung der KG Fidele Brüder Tetz in der Rurauenhalle Tetz, Einlass: 17.30 Uhr

Sonntag, 25.01.2009

15 Uhr Kindersitzung mit großer Verlosung der KG Fidele Brüder Tetz in der Rurauenhalle Tetz

Samstag, 31.01.2009

ab 10 Uhr Tag der offenen Tür, Realschule Linnich für Schüler und Eltern der Klasse 4 der Grundschulen

Februar

Sonntag, 01.02.2009

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet, Altermarkt

15 Uhr Kindersitzung der KG „Gevenicher Jekke“ in der Bürgerhalle Gevenich

Montag, 02.02.2009

16-20 Uhr DRK Blutspendetermin, Realschule Bendenweg 19

ab 18.30 Uhr Schießtraining der Schützengilde e.V. Linnich, Place de Lesquin

Samstag, 07.02.2009

ab 19.11 Uhr Große Karnevalssitzung in Ederen
ab 19.11 Uhr „Chaotenball“ in der Bürgerhalle Gereonsweiler mit verschiedenen Auftritten

Sonntag, 08.02.2009

15 Uhr Kindersitzung in der Bürgerhalle Ederen

Dienstag, 10.02.2009
16-20 Uhr DRK Blutspendetermin, Realschule Bendenweg 19

Samstag, 14.02.2009

15.11 Uhr Kindersitzung in der Bürgerhalle Gereonsweiler

Sonntag, 15.02.2009

9.11 Uhr karnevalistisches Frühstück in der Bürgerhalle Gereonsweiler

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Donnerstag, 19.02.2009

16 Uhr Altweiberball „Music live“, Wolfgang Schiffer im Pfarrheim Tetz

Samstag, 21.02.2009

3.33 Uhr (15.33 Uhr) mit Ausklang ab Bürgerhalle Gereonsweiler, anschließend

Ausklang in der Bürgerhalle
20 Uhr Kostümparty der KG „Gevenicher Jekke“ in der Bürgerhalle Gevenich

20 Uhr „Tanzende Rurauenhalle“ mit den besten Hits des Karnevals und mehr in der Rurauenhalle Tetz

Sonntag, 22.02.2009

20 Uhr Karnevalsfete in der Bürgerhalle Ederen

Montag, 23.02.2009

ab 10.30 Uhr Rosenmontagszug, ab 12 Uhr Ausklang in der Rurauenhalle Tetz mit „Music live“, Wolfgang Schiffer

Rosenmontagszug der KG „Gevenicher Jekke“ anschl. Ausklang in der Bürgerhalle

13.11 Uhr Rosenmontagszug in Körrenzig

Dienstag, 24.02.2009

14.11 Uhr Veilchendiens-tagszug in Ederen ab Brunnenstraße

März

Sonntag, 01.03.2009

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Montag, 02.03.2009

ab 18.30 Uhr Schießtraining der Schützengilde e.V. Linnich, Place de Lesquin

Dienstag, 11.03.2009

17 Uhr Betstunde der Bruderschaft zum Ewigen Gebet, St. Antonius-Schützenbruderschaft Körrenzig

Sonntag, 15.03.2009

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Donnerstag, 26.03.2009

VDK-Körrenzig Jahreshauptversammlung im Körrenziger Hof

April

Montag, 02.04.2009

ab 18.30 Uhr Schießtraining der Schützengilde e.V. Lin-

nich, Place de Lesquin

Sonntag, 05.04.2009

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Sonntag, 19.04.2009

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Montag, 20.04.2009

16-20 Uhr DRK Blutspendetermin, Realschule Bendenweg 19

Freitag, 24.04.2009

ab 13 Uhr Berufsinformarkt in der Realschule Bendenweg 19

Donnerstag, 30.04.2009

Tanz in den Mai am Gemeindezentrum in Körrenzig/Ver-ein „Rettet die alte Kirche“

Mai

Sonntag, 03.05.2009

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Samstag, 09.05.2009

20 Uhr „Rurdorf Special - live in Concert“ präsentiert Reas.on - a tribute to Reamonn, Schützenhaus Rurdorf, Einlass 19 Uhr, weitere Infos unter www.rurdorf-special.de

Sonntag, 17.05.2009

14-18 Uhr Heimatmuseum geöffnet

Donnerstag, 21.05.2009

14.30 Uhr Antreten der Schützenbrüder der St. Antonius-Schützenbruderschaft Körrenzig zum Festzug. Nach dem Festzug mit Parade am Gemeindezentrum, Ermittlung der neuen Majestäten auf dem Platz hinter dem Gemeindezentrum.

Alle Vereine und Einrichtungen werden gebeten, uns frühzeitig über ihre Veranstaltungen zu informieren (Tel. 02462/9908-115 oder -116 oder per Mail an: info@linnich.de)!

23. Neujahrsturnier 2009



Fußball-Hallenturnier
Linnich Bendenweg
vom 2.1.09 bis 18.1.09

Augenoptik-Dahmen - Cup

Jugend

Freitag,	02.1.09	Freitag,	09.1.09
Samstag,	03.1.09	Samstag,	10.1.09
Sonntag,	04.1.09	Sonntag,	11.1.09

Getränke-Havertz - Cup

Senioren

Freitag,	16.1.09
Samstag,	17.1.09
Sonntag,	18.1.09



HERZLICH WILLKOMMEN

23. Neujahrsturnier '09



von Freitag 16.01.09 bis Sonntag 18.1.09

Getränke & Party-Service

H A V E R T Z - Cup

Freitag, 16.1.09 19.00 Uhr
Gruppe A

- SV Blau-Weiss Alsdorf
- Oberbrucher BC 09
- SV 07 Linnich 1
- SV Falke Bergrath

Samstag, 17.1.09 ab 13.00 Uhr
Gruppe B

- SC Jülich 10/97
- TuS Jahn Hilfarth
- Kohlscheider BC
- Burtscheider TV

Samstag, 17.1.09 ab 16.00 Uhr
Gruppe C

- Hilal Maroc Bergheim
- FC 06 Rurdorf
- SV Schwanenberg
- Sportfreunde Uevекoven

Samstag, 17.1.09 ab 19.00 Uhr
Gruppe D

- SV 07 Linnich 2
- SV Eilendorf 1914
- TuS Germ.Kückhoven
- FSV 09 Geilenkirchen

Sonntag ab 10.00 Uhr
Gruppe: A

- 1. Sieger Gruppe A
- 2. Zweiter Gruppe B
- 3. Sieger Gruppe C
- 4. Zweiter Gruppe D
- 5. Bester Gruppendritter

Sonntag ab 10.00 Uhr
Gruppe: B

- 1. Zweiter Gruppe A
- 2. Sieger Gruppe B
- 3. Zweiter Gruppe C
- 4. Sieger Gruppe D
- 5. Germ.Lich-Steinstraß

Sonntag ab 17.00Uhr
Finalgruppe: C

- 1. Sieger Gr. A: 2. Sieger Gr. B
- 2. Sieger Gr. B: 1. Sieger Gr. A
- Spiel um Platz 1
- Sieger der Finalgruppe

HERZLICH WILLKOMMEN



Der Nikolaus zu Gast bei der Rasselbande

Aufregung für die Kinder

Am Freitag, den 5.12. besuchte der Nikolaus wie jedes Jahr die Kinder der Kita „Rasselbande“ in der weihnachtlich geschmückten Turnhalle. Alle Kinder waren selbstverständlich sehr aufgeregt und konnten kaum die Ankunft des Nikolaus erwarten. Schon eine ganze Weile, bevor der Nikolaus kam, standen die Kinder am Fenster, denn jedes Kind wollte den Nikolaus als Erster entdecken!

Als der Nikolaus aus heiterem Himmel plötzlich am Kindergarten vorbeisritt, waren die Kinder kaum noch zu bändigen. Mit großer Freude empfingen und begrüßten sie ihn.

In der Turnhalle sangen sie Lieder und sagten Gedichte

für den Nikolaus auf und erhielten als Belohnung vom ein kleines Geschenk.

Leon, der extra für diesen Tag Süßigkeiten für die Kinder mitgebracht hatte, bat den Nikolaus, doch kurz mit ihm zu gehen und meinte dann zu ihm: „Ich habe etwas mitgebracht und möchte, dass Du Dir davon etwas für unterwegs mitnimmst, damit Du nicht hungrig zu den anderen Kindern gehen musst.“

Der Nikolaus nahm dies mit großer Freude an und bedankte sich herzlich bei Leon für die Wegzehrung. Es war ein sehr aufregender und sehr schöner Nikolaustag für die Kinder und wahrscheinlich auch für den Nikolaus.



Mit großer Freude empfangen und begrüßten die Kinder den Nikolaus.



Gespannt lauschten die Kinder dem Nikolaus.



Es war ein sehr aufregender und sehr schöner Nikolaustag für die Kinder und wahrscheinlich auch für den Nikolaus.

Tag der offenen Tür 2009 an der Städtischen Realschule

Informationen für Eltern und Schüler der Klasse 4

Am Samstag, 31.01.09, findet ab 10 Uhr der Tag der offenen Tür für Schüler und Eltern der Klasse 4 der Grundschulen statt.

Die Grundschüler und deren Eltern werden um 10 Uhr in der Aula durch die Schullei-

terin R. Behr-Bennemann begrüßt. Anschließend informiert die Schulleitung über Besonderheiten der Schulform Realschule.

Die Grundschüler bekommen in der Zeit „Paten“ (ältere Schüler der Realschule), die sie unter dem

Motto „Neue Fächer - neue Chancen!“ durch die Schule führen. Die Grundschüler sind aufgefordert, neugierig zu sein, auszuprobieren, mitzumachen und Fragen zu stellen!

Ab 11 Uhr haben Grundschüler und Eltern dann

gemeinsam Zeit sich über unterrichtliche Aktivitäten, das pädagogische Konzept, über Fördereinrichtungen und Möglichkeiten des Übergangs nach der Realschulzeit zu informieren. Schulleitung, Kollegen, Elternvertreter und Schüler-

sprecher geben gerne Auskunft.

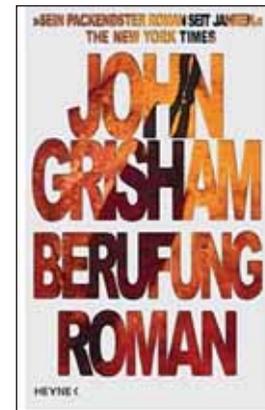
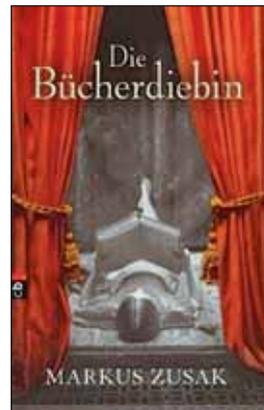
Eine Cafeteria und eine kleine „Imbissstube“ (Kaffee, Kuchen, Herzhaftes) laden zum Verweilen und zu Gesprächen ein. Die Realschule Linnich freut sich über einen regen Besuch!

Kunst in Gevelsdorf

Pfarrsaal und -wiese als Kunstbühne

Auch 2009 gibt es wieder Kunst in Gevelsdorf und zwar am Sonntag, den 7. Juni 2009 von 11 bis 18 Uhr. Da dies dann die 10. Ausstellung ist, werden ca. 30 Aussteller ihre Kunst und ihr Kunsthandwerk präsentieren. Es wird den ganzen Tag Live-Musik geben, eine Kunstbuchbörse, wie gehabt freie Getränke und zusätzlich Spezialitäten vom Grill. Der Veranstalter bietet dann auch Nachwuchskünstlern (Kindern) eine Möglichkeit

ihre künstlerischen Fähigkeiten dar- und auszustellen. Auch junge Menschen mit Handicap werden zeigen, was sie können, wenn man sie lässt. Also ein Termin den man sich merken und Platz im Kalender 2009 finden sollte. Weitere Informationen finden Sie demnächst hier im Amtsblatt oder unter 02463-1489. Veranstalter und Künstler wünschen ein gesundes, gutes und künstlerisches 2009 und würden sich über einen Besuch freuen.



Leih dir was!

Das Team der Bücherei freut sich auf Ihren Besuch. Die Bücherei am Kirchplatz 16 in Linnich ist mittwochs von 15.30 bis 17.30 Uhr, freitags von 16.30 bis 18.30 Uhr und sonntags von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Die Ausleihe von Büchern ist kostenlos. Erwachsene zahlen einen Beitrag von 5 € im Jahr, Kinder sind beitragsfrei.

Einladung zur JHV

Sehr geehrte Damen und Herren, Shiermit lade ich alle Mitglieder des Pol.-TuS Linnich herzlich zur Jahreshauptversammlung 2008 ein. Sie findet am Donnerstag, den 22. Januar 2009 um 19.30 Uhr in der Kantine des Trainingszentrums Linnich, Rurallee 20 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten JHV
3. Geschäftsbericht
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes

8. Ehrungen
9. Beitragsänderung
10. Neuwahlen
- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Geschäftsführer/in
- c) 1. Kassenwart/in
- d) Pressewart/in
- e) 1 Kassenprüfer/in
- f) 2 Mitglieder des Ältestenrates
11. Anträge
12. Verschiedenes

Außerhalb der Tagesordnung gestellte Anträge müssen mindestens 24 Stunden vor der JHV beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.

gez. Matthias Krieger
(1. Vorsitzender)

Turnen und bewegen

Wieder Neustart unter der Leitung von erfahrenen Übungsleiterinnen beim Turn- und Gymnastikverein 1975 e.V. Tetz:

Ab 13.01.2009 findet dienstags in der Zeit von 18 bis 19 Uhr ein Anfängerkurs in „Step-Aerobic“ in der Rurauenhalle in Tetz, Am Vogeldriesch, statt.

Der Kurs für Fortgeschrittene ist ebenfalls dienstags von 19 Uhr bis 20 Uhr. Auskunft unter ☎ 02462/8677.



Gute Gründe für enge Zusammenarbeit

Kooperation zwischen Malteser Krankenhaus St. Elisabeth und St. Josef-Krankenhaus

Jülich/Linnich. Die Gespräche der katholischen Krankenhäuser in Jülich und Linnich, die in eine enge Kooperation des Malteser Krankenhauses in Jülich mit dem St. Josef-Krankenhaus in Linnich münden sollen, gehen in die nächste Runde. Derzeit intensivieren Malteser und Caritas Trägergesellschaft West gGmbH (ctw) als Träger der Krankenhäuser den Dialog über die Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit.

„Wir steigen in eine neue Phase der Verhandlungen ein“, skizzierte Assessor jur. Gábor Szük, Geschäftsführer der ctw, den Fortschritt der Gespräche. Die Verhandlungsführer zeigten sich entschlossen, zu einer nachhaltigen Lösung für die Krankenhausstandorte in Jülich und Linnich zu kom-

men. „Die Chance ist jetzt da, und wir wollen sie nutzen“, bestätigte Karl Prinz zu Löwenstein, Vorsitzender der Geschäftsführung der MTG Malteser Trägergesellschaft gGmbH. Der gegenwärtige Kostendruck in der Krankheitslandschaft fordere nachdrücklich, nach geeigneten Partnern Ausschau zu halten, um vor allem die Sicherung der Versorgungsqualität der Bevölkerung und der Erhalt der Arbeitsplätze zu sichern“, so Löwenstein weiter.

Die Gespräche sind im Sommer dieses Jahres gestartet und haben gezeigt, dass es sinnvolle Synergien in vielen Bereichen zwischen den Einrichtungen gibt. Diese könnten am besten realisiert werden, wenn die Häuser aus einer Hand und in einer

Trägerschaft geführt werden. Vor diesem Hintergrund haben sich die beiden Träger darauf verständigt, Gespräche mit dem Ziel einer Übernahme des Malteser Krankenhauses Jülich durch die ctw zu führen.

Bei einer Übernahme geht es darum, über größere Synergieeffekte zu höheren Fallzahlen zu kommen und damit die vorgehaltenen Kapazitäten besser auslasten zu können. Die Gespräche werden zügig, aber mit der nötigen Sorgfalt geführt, um zu einem optimalen Ergebnis für alle Beteiligten zu kommen.

Die Malteser sowie die ctw informierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Krankenhäuser in Mitarbeiterversammlungen am 3. Dezember über den Stand der Gespräche. Verständnis zeigt-

te zu Löwenstein dafür, dass die Aussicht auf größere Veränderungen bei den Mitarbeitenden zu Ungewissheit oder Sorgen führe. Gleichzeitig ließ er keinen Zweifel am Fortbestand des Krankenhauses in Jülich. „Eine Schließung ist keine Option. Das Krankenhaus steht für mehr als 20.000 stationäre und ambulante Patienten im Jahr. Mit seiner modernen Infrastruktur und der guten apparativen Ausstattung hat der Standort viele Stärken.“

„Gelingt es uns, eine gemeinsame Lösung abzustimmen, werden am Ende alle profitieren: die Patienten durch qualitativ hochwertige Leistungen und die Krankenhäuser in der Region, indem sie wirtschaftlich erfolgreicher arbeiten können, als unter Konkurrenzbedingungen“,

betonte Szük.

Caritas Trägergesellschaft West und MTG Malteser Trägergesellschaft:

Die ctw unterhält neben Pflegeeinrichtungen sieben Krankenhäuser. Im Kreis Düren ist sie Trägerin des St. Augustinus Krankenhauses Lendersdorf, des St. Marien-Hospitals Birkesdorf und des St. Josef-Krankenhauses Linnich.

Der Malteserorden führt in der MTG Malteser Trägergesellschaft gGmbH bislang zehn Akutkrankenhäuser, eine Fachklinik für Naturheilverfahren, 22 Altenhilfeeinrichtungen sowie mehrere Hospize und Ambulanten Dienste.

Weitere Informationen: Caritas Trägergesellschaft West gGmbH, Düren Malteser St. Elisabeth gGmbH, Jülich

KG "Die Willerjecke" 1978 e.V.



Kinderprinzessin

Vivien I. mit Page Nina

beim 3. Biwak mit Sessionseröffnung

Programm der Session 2009:

Samstag, 7. Februar 2009 - 19:11 Uhr

„**Chaotenball**“ mit karnevalistischen Darbietungen

Samstag, 14. Februar 2009 - 15:11 Uhr

Kindersitzung - Eintritt frei!

Samstag, 21. Februar 2009 - 15:33 Uhr

Karnevalsumzug mit „Jeckentreff“ (Ausklang)

Alle Veranstaltungen finden in der **Bürgerhalle Gereonsweiler** statt.

Unübersehbarer Winzling

40 Firmen unterstützen Jugendarbeit

Am Ende wurde es eng auf der Karosserie des Smart. Exakt 40 Firmen aus dem Kreis Düren haben den neuen Wagen der Kreisverwaltung Düren finanziert, und sie alle sollten sich auf dem Lack des Autozwergs wiederfinden. So wurden schließlich auch die Radkappen zur Präsentationsfläche. Dank einer speziellen Aufhängung rotieren die Firmenlogos dort nicht, somit sind auch sie jederzeit gut lesbar. Genutzt wird der umweltfreundliche Kleinwagen nun überwiegend von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreis-Jugendamtes, die die Aufgaben

der wirtschaftlichen Jugendhilfe, der sozialen Dienste, der Jugendarbeit sowie die Fachberatung der 14 Kommunen wahrnehmen.

„Sie haben sich in wirtschaftlich schlechter werdender Zeit nicht schrecken lassen und engagieren sich zugunsten der Schwächsten in unserer Gesellschaft“, dankte Landrat Wolfgang Spelthahn den Firmenvertretern für ihr Sponsoring, als er ihnen während einer kleinen Feierstunde Urkunden überreichte.

In den nächsten fünf Jahren ist der unübersehbare Winzling nun zwischen Titz und Heimbach im Einsatz.



Die Logos von 40 Sponsoren aus dem Kreis Düren zieren diesen Smart, der in den nächsten fünf Jahren hauptsächlich von den Mitarbeitern des Kreis-Jugendamtes genutzt wird. Landrat Wolfgang Spelthahn dankte den Vertretern der Firmen herzlich für ihr Engagement.

Auf direktem Weg zum Ziel unter www.gesundheit-kreis-dueren.de

Gesundheitswegweiser Kreis Düren

Umwege erweitern die Ortskenntnisse, doch mitunter verzichtet man liebend gerne auf derlei Horzontalerweiterung. Zum Beispiel wenn einen Zahnschmerzen plagen. Dann will man schnurstracks auf den rettenden Stuhl. Doch welcher Zahnarzt hat heute Notdienst? Statt im Altpapier zu wühlen oder durch die weite Welt zu googeln, findet der Leidende ab sofort Rat und Hilfe unter der Adresse www.gesundheit-kreis-dueren.de.

Dort gibt es einen einfach zu nutzenden Gesundheitswegweiser, mit dem man sich sehr schnell einen Überblick über alle medizinischen Hilfsangebote aus dem Kreis Düren und der Region verschaffen kann. Apotheken, Ärzte, Therapeuten, Krankenhäuser, Krankenkassen, Gesundheitsämter, Gesundheitsfachberufe, Kur- und Reha-Anbieter, Sanitätshäuser, Beratung und Selbsthilfegruppen, Brustzentren, Hospize, Notfallhilfe, Fitnesskurse und Angebote für werdende Mütter – hier findet jeder ohne Umwege, was er sucht.

Da der Internetauftritt barrierefrei gestaltet wurde, ist er auch für blinde und

sehbehinderte Menschen geeignet. „Das ist ein toller Service mit großem Praxisnutzen“, empfiehlt Landrat Wolfgang Spelthahn allen, diese Internet-Adresse stets griffbereit zu haben. Das Angebot ist nicht-kommerziell, kostenfrei und stets auf dem neuesten Stand.

Im Grunde hatten die Macher leichtes Spiel. „Wir haben lediglich verschiedene bereits vorhandene Informationsangebote

zusammengeführt“, berichten Dirk Philippsen von der Gesundheitskonferenz des Kreises Düren und Kaya Erdem von der Caritasträ-

gergesellschaft West (CTW), die im Kreis Düren unter anderem drei Krankenhäuser betreibt. Die ausgewählten Fäden

wurden von Claudia Berschbach, IT-Expertin der Kreisverwaltung Düren, so verknüpft, dass sie leicht nutzbar sind.

Neben der inhaltlichen Mitgestaltung machte sich Lothar Schubert für die Bedürfnisse der Blinden und Sehbehinderten stark.



Eine für alles: Unter www.gesundheit-kreis-dueren.de sind alle Gesundheitsangebote aus dem Kreis Düren und der Region abrufbar. Landrat Wolfgang Spelthahn (v.l.), Dirk Philippsen, Lothar Schubert, Claudia Berschbach und Kaya Erdem präsentieren das neue Internet-Angebot.

Der Schüleraustausch ist gerettet

Realschule Linnich und Schüler aus Lesquin werden sich wieder regelmäßig besuchen

Lange Zeit war es fraglich, ob der Austausch mit Lesquin, der an der Realschule Linnich eine lange Tradition hat, fortgeführt werden kann. Der Grund: die langjährige Leiterin des Austausches auf französischer Seite, Mme. Meslin, ist im Ruhestand. Nun stellte sich - in Linnich und Lesquin - die bange Frage: Wird die Schule eine neue Kollegin finden, die den Austausch weiterführt? Es folgte eine Zeit der Unsicherheit mit der Befürchtung, dass man mit einer langen und für die Schüler sehr fruchtbaren Tradition brechen muss. Dann aber kam die Rettung: Die Kollegin namens Véronique Thébaud bewarb sich an die Schule in Lesquin. „Ich wollte gerade wegen des Austausches an die Schule in Lesquin“, unterstreicht Mme Thébaud. Sie hatte bereits Erfahrungen in der Leitung eines Schüleraustausches und beherrscht die deutsche Sprache perfekt. 1984 lebte sie in Aachen und unterrichtete dort am Rhein-Maas-Gymnasium. Mit der Anstellung an



VL.n.r Lehrer M. Lionne, Ursula Trentsch (Organisatorin des Austausches auf deutscher Seite) und Véronique Thebaud, die französische Leiterin des Austauschs.

die Schule in Lesquin konnte die französische Schülergruppe schließlich wie geplant nach Deutschland starten.

Am 18.11.2008 fuhr der Bus mit den französischen Schülern wieder in Linnich vor. Die Schüler/innen der Realschule Linnich warteten gespannt auf die Ankunft ihrer französischen Gäste der Partnerschule aus Lesquin, zusammen mit der neuen Leiterin des Austausches und den Lehrern M Wronsky und M Lionne. Die Gäste wurden von der Schulleiterin Reinhild Behr-Bennemann und der Organisato-

rin des Austausches auf deutscher Seite, Frau Ursula Trentsch, begrüßt. Viele „Schülerpärchen“ kannten sich bereits von früheren Besuchen, aber es entwickelten sich auch einige neue Partnerschaften. Schüler/innen der 7. Klassen, die erst im 2. Jahr französisch lernen, waren ganz aufgeregt, ihre Austauschpartner kennen zu lernen.

Auch in diesem Jahr gab es ein abwechslungsreiches und interessantes Programm. Am Mittwoch fuhren die Schüler/innen zuerst ins Michael Schumacher Museum nach Kerpen, wo sie viele schnelle Autos und einige der Siegtrophäen des mehrfachen Formel 1 Weltmeisters bewundern konnten. Ein sehr kompetenter Führer erklärte Wissenswertes aus dem Rennsport und dem Leben Michael Schumachers. Mittags ging die Fahrt weiter nach Köln ins Schokoladenmuseum, wo wiederum eine Führung anstand. Auch hier gab es wieder viel zu sehen und zu hören, aber der absolute Höhepunkt war natürlich der Schokoladen-

brunnen. Nach einem Fußmarsch und einem Besuch im Kölner Dom vergnügten sich alle Schülerinnen und Schüler in den Einkaufsstraßen der Domstadt. Am Donnerstag ging es traditionell zum Schlittschuhlaufen nach Grefrath. Schlittschuhlaufen ist immer der Wunsch der französischen Gäste, da es in Frankreich nur sehr wenige Eislaufhallen gibt.

Freitagmorgen war Unterricht für alle. Es war natürlich interessant für die französischen Gäste, einmal am Unterricht der deutschen Schüler teilzunehmen. Doch dann hieß es leider schon wieder Abschied nehmen. Wie jedes Jahr hatten sich in den wenigen Tagen Freundschaften entwickelt und es flossen auch wieder ein paar Tränen. Aber es war ja kein Abschied für lange - im April geht für die deutschen Schüler/innen die Reise nach Lesquin, wo sie sicher ebenfalls ein abwechslungsreiches Programm erwartet. Die Gäste machten noch einen Abstecher nach Aachen - Dom, Rathaus und einige Brunnen wurden be-

sichtigt, ebenso der Weihnachtsmarkt. Er öffnete genau an diesem Vormittag seine Stände, sehr zur Freude der französischen Gäste, da solche Weihnachtsmärkte



Gruppenfoto der Schüler aus Linnich und der Partnerschule aus Lesquin.

in Frankreich nicht weit verbreitet sind. Es waren kurze, aber schöne Tage und die Schüler/innen der Realschule Linnich freuen sich auf den Gegenbesuch im April. „Der Aufbau eines solchen gut funktionierenden Austausches kostet viel Kraft und Ideenreichtum. Es wäre ein großer Verlust für unsere Schule und die Schüler, wenn es den Austausch mit Lesquin nicht gäbe“, so die Leiterin der Realschule, Behr-Bennemann.

Schlauer schenken und Geld sparen

Energiesparende Präsente unterm Weihnachtsbaum

Wer zu Weihnachten die Anschaffung von Unterhaltungselektronik oder einem elektrischen Helfer für den Haushalt plant, sollte sich für ein Energiespar-Modell entscheiden. Der Kauf von Fernsehgeräten, Waschmaschine, Kühlschrank und Co. mit moderner, verbrauchsarmer Technik beschert Haushalten nicht nur eine Ersparnis bis zu einem Viertel des Stromverbrauchs, sondern zahlt sich auch in anderer Hinsicht aus: „In Zeiten, in denen die Energieressourcen knapper werden und der Klimawandel spürbar wird, entlasten Kunden mit dem Betrieb eines stromeffizienten Geräts die Umwelt und sparen dabei noch Geld für das ein oder andere Extra“, rät die Verbraucherzentrale NRW zu einem Vorab-Stromspar-Check: Wie einfach dies ist, zeigt die bundesweite Kampagne „Schlauer schenken und Geld sparen“. Speziell für den Geschenke-Kauf zum Fest haben die Verbraucherzentralen gemeinsam mit der Stiftung Warentest, der Deutschen Energieagentur und dem Bundesumwelt-

ministerium eine stattliche Anzahl an Informations- und Beratungspäckchen geschnürt, die Kunden beim Neukauf von Stromspargeschäften hilfreich sein können:

- Einkaufen nach Bedarf: Der erste Schritt ist, sich vor der Anschaffung zu überlegen, wofür das neue Gerät genutzt werden soll. Wie leistungsstark muss etwa der neue Computer sein. Auch wenn viele Produkte durch neue technische Möglichkeiten und Raffinessen beeindruckend sind, sollte vorher bedacht werden, welche Größe und welche Funktionen tatsächlich nötig sind und ob sich das Gerät komplett vom Stromnetz abschalten lässt. Für viele Geräte gilt: je leistungsstärker sie sind, desto höher ist der Stromverbrauch.

- Anerkannte Öko-Labels bei Unterhaltungselektronik: Kunden sollten sich vor dem Kauf von DVD-Player, Bildschirm, Drucker und Co. nicht nur über Leistungsfähigkeit und Preis, sondern auch über die Stromeffizienz einzelner Modelle informieren. Eine Hilfe hierbei bieten Labels, die den Energie-

verbrauch auf den Geräten optisch kennzeichnen. Für viele Geräte, vor allem der Büro- und Unterhaltungselektronik, gibt es noch keine einheitliche Kennzeichnungspflicht für den Energieverbrauch. Einen Hinweis auf niedrigen Stromverbrauch können jedoch einige anerkannte Öko-Labels geben - wie etwa das Umweltzeichen Blauer Engel oder das GED Label von der Gemeinschaft Energielabel Deutschland.

- Energiekennzeichnung bei Haushaltsgeräten: Bei Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen und Wäschetrockner, aber auch für Geschirrspüler und Raumklimageräte ist die Energiekennzeichnung einheitlich geregelt: Die „Weiße Ware“ muss mit dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Energielabel ausgestattet sein. Ein Blick genügt, und der Käufer kann anhand einer farbigen Skala erkennen, ob er es mit einem Energiefresser (rot) oder mit einem Stromsparer (grün) zu tun hat. Die parallele Einteilung in Energieeffizienzklassen von A bis G machen zudem

Preis- und Qualitätsunterschiede sichtbar. A-Geräte sollen besonders sparsam sein, bei der Klasse G ist der Energieverbrauch dagegen sehr hoch.

- Verwirrung bei Kühl- und Gefriergeräten: Doch seit der Einführung dieses EU-Labels hat sich die Technik vor allem bei Kühl- und Gefriergeräten stark weiterentwickelt. Deshalb sind bei den Geräteklassen nur noch „A“ und vereinzelt „B“ zu finden. Aber Obacht: Hierbei handelt es sich oftmals um Geräte mit veralteter Technik und vergleichsweise hohem Energieverbrauch. Die wahren Energiesparer tragen die verwirrende Kennzeichnung A+ und A++.

- Tipps zum Energiesparen: Nach dem Kauf gehört auch das eigene Verbrauchsverhalten auf den Prüfstand. Verbraucher können ihre Stromrechnung weiter senken, wenn Sie nicht genutzte Geräte abschalten, anstatt sie im Stand-by-Modus laufen zu lassen. Elektrogeräte im Schlafzustand verbrauchen in Büros und Privathaushalten jährlich 22 Milli-

arden Kilowattstunden Strom. Rund vier Milliarden Euro werden auf diese Weise pro Jahr unnötig verpulvert. Mit einfachen Kniffen können Umwelt und das eigene Budget ganz leicht auf weniger Kosten kommen - zum Beispiel durch die Anbringung eines Zwischensteckers mit Schalter oder durch schaltbaren Steckdosenleisten, die mehrere Geräte gleichzeitig vom Strom nehmen. Detaillierte Tipps zum Kauf energieeffizienter Elektrogeräte, Testberichte und Checklisten, die helfen, das richtige Gerät zu finden, gibt's kostenlos in der Beratungsstelle in Düren bzw. am Infostand der Verbraucherzentrale im Foyer des Bürgerbüros in Düren.

Darüber hinaus bieten die Energieberater vor Ort auch eine kostenpflichtige Beratung zu effektiven Wärmedämmung und Heiztechnik sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien an. Wer zudem vor Heiligabend den Weg in die Beratungsstelle findet, kann dort für jeden Tag ein Energiespar-Türchen im Adventskalender öffnen.

Fachforum „Aktiv im Alter“

„Es kommt darauf an, den Jahren Leben zu geben“

Alt werden wollen alle, alt sein die wenigsten. Das liegt wohl auch an der verbreiteten Vorstellung vom Seniorenum: Zipperlein hier, Gebrechen da, Kann-nicht-mehr von früh bis spät. „Schluss damit!“, sagt eine Frau, die es wissen muss. Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Lehr, vielen in Erinnerung aus ihrer Zeit als Bundesfamilienministerin während der Kohl-Ära. Als Gründerin des Instituts für Gerontologie der Uni Heidelberg und des Deutschen Zentrums für Altersforschung ist sie eine Kapazität auf einem Gebiet, das mit dem Schlagwort „demographischer Wandel“ mehr und mehr ins öffentliche Bewusstsein rückt. Doch von wegen „Diktatur der (F)Alten“: Mit pointierten Formulierungen wie „Es gilt nicht nur, dem Leben Jahre zu geben, sondern auch den Jahren Leben“ warb die Wissenschaftlerin jetzt im Kreishaus Düren für eine angemessene Sicht der Dinge. Vor den gut 150 Zuhörern, die Landrat Wolfgang Spelthahn zum Auftakt des

Fachforums „Aktiv im Alter“ begrüßt hatte, forderte Ursula Lehr – Jahrgang 1930 – zu einer „Kalenderreform unseres Lebens“ auf: „Wir müssen das Alter später beginnen lassen“, warb sie dafür, das heute übliche „Defizit-Modell des Alters“ in Frage zu stellen. Die „neuen Alten“ sind heute mit 75 Jahren eben nicht durchweg pflegebedürftig, sondern aktiv und fit – mit gewissen Einschränkungen natürlich. Voraussetzung: Sie setzen sich nicht zur Ruhe. Denn „wer rastet, rostet“ gilt nach wie vor. In ihrem mit vielen Fakten und Prognosen angereicherten Impulsreferat zeichnete sie ein Bild unserer Zukunft, die längst begonnen hat. „Wir werden älter, weniger, bunter und dementer“ lautete ihre gesellschaftliche Diagnose in Kurzform. Das hat Konsequenzen. Da das traditionelle familiäre Netz immer weitere Maschen aufweist, müssen neue tragfähige Fäden gesponnen werden, um alle Menschen aufzufangen: nachbarschaftliche, freundschaftliche, professio-



„Aktiv im Alter“: Reichlich Stoff zum Nachdenken lieferte unter anderem die frühere Bundesfamilienministerin Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Lehr.

nelle, ehrenamtliche. Ohne ein möglichst breites bürgerschaftliches Engagement von Seniorinnen und Senioren sei künftig kein Staat mehr zu machen. (Frei-)Zeit

ist dazu reichlich vorhanden. Betrug die durchschnittliche Rentenbezugszeit 1960 bei Frauen 10,5 Jahre, so sind es aktuell 20 Jahre, die - siehe oben - wirklich gelebt sein wollen. Bei Männern ist die Tendenz gleich.

„Wir müssen das Alter als eine lange Phase unseres Lebens verstehen, die Kreativität, Innovation und Offenheit verlangt“, sagte Prof. Dr. Liane Schirra-Weirich von der Katholischen Fachhochschule NRW, die zweite Referentin des Tages. Also weg mit dem Altersgrau und neue Farbe ins Spiel. „Alter schafft Neues“ lautete Lehres Formel dafür. Das ist ihre Einladung an alle, sich in die Gesellschaft einzubringen. Dabei geht es ihr aber nicht nur die Schaffung einer seniorenrechtlichen Infrastruktur – Bänke, Busse und Bahnhöfe -, sondern um ein echtes Miteinander der Generationen: „Senioren verfügen über ein großes Maß an

Lebenserfahrung. Sie sind in der Lage, klare, wohl überlegte Entscheidungen zu treffen“, weiß sie aus Erfahrung. Eine prima Ergänzung zur Dynamik der Jungen also.

Bei ihrem Publikum rannten Ursula Lehr und Liane Schirra-Weirich offene Türen ein. Denn die Damen und Herren waren ins Kreishaus gekommen, um sich über Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements zu informieren, die das Bundesprogramm „Aktiv im Alter“ dem Kreis Düren eröffnet. Der hatte aus einem Reigen von 330 Bewerbern den Zuschlag erhalten und kann nun bis Ende 2009 weitere Impulse in Sachen Seniorenbeteiligung setzen. Etwa Bürgerforen und Workshops anbieten, bei denen jeder Interessierte zur Information und Mitarbeit willkommen ist. Bedarf sehen die Seniorinnen und Senioren – das ergaben die Workshops während der Auftaktveranstaltung - bei Themen wie neue Wohnformen, Gesundheit und Pflege sowie Kultur. Geplant ist das nächste „Aktiv im Alter“-Forum für Mittwoch, 28. Januar 2009. Das Engagement der Menschen im Kreis Düren ist zwar schon Spitze, wie eine Prognos-Studie jüngst gezeigt hat, „doch warum sollte man auf hohem Niveau nicht noch besser werden?“, freute sich Landrat Wolfgang Spelthahn über die große Resonanz auf die Einladung des Kreises Düren, die das hervorragende Umfrageergebnis eindrucksvoll bestätigte.

Infos zum Projekt „Aktiv im Alter“ gibt es im Kreishaus bei Monika Sandjon in der Koordinationsstelle „Pro Seniorinnen und Senioren im Kreis Düren“ unter der Rufnummer 02421/22-2250.



Die Auftaktveranstaltung der vom Bund geförderten Reihe des Kreises Düren für mehr Seniorenbeteiligung war bestens besucht.

Frohe Kunde für Erdgaskunden

NGW senken zum 1. Februar die Erdgaspreise

Die Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW) hatten bereits Anfang November eine Senkung der Erdgaspreise zum 1. Februar 2009 angekündigt. Nun steht die exakte Höhe der Preisminderung fest: „Der Trend, dass im Zuge der seit einigen Mona-

ten sinkenden Rohölpreise nun auch die Einkaufspreise für Erdgas nachgeben, stabilisiert sich.

Daher können wir die Preise für unsere Erdgaskunden sogar noch stärker reduzieren, als bereits in Aussicht gestellt“, erläutert Stefan Pruss, Vertriebsleiter Nieder-

rhein. „Wir senken den Preis zum Februar im Grundversorgungsbereich sowie im meistgenutzten Tarif Best bei den Sonderverträgen um 0,32 Cent pro Kilowattstunde brutto.“

Ein durchschnittlicher Vier-Personen-Haushalt mit ei-

nem Jahresverbrauch von 20.000 kWh und einer Nennwärmebelastung der Heizungsanlage von 13 kW spart beim Produkt „Best“ ab Februar rd. 5,33 Euro pro Monat (inkl. 19 % Umsatzsteuer) bzw. 64 Euro pro Jahr. Dies entspricht einer Senkung von 4,6 Prozent.

Alle NGW-Kunden werden persönlich informiert. NGW versorgt folgende Kommunen mit Erdgas: Alpen, Hamminkeln, Isselburg, Issum, Kevelaer, Linnich, Rheinberg, Rheurdt, Schermbeck, Sonsbeck, Strahlen, Uedem, Voerde, Weeze, Xanten.

Linnich Brachelen

CITY-CAR

- Stadtfahrten
- Fernfahrten
- Flughafentransfer
- Clubfahrten
- Chemofahrten
- Dialysefahrten
- Bestrahlungsfahrten
- Kur- und Refahfahrten
- Krankenfahrten (alle Kassen)
- ...und alles bis zu 8 Personen!

0 24 62 - 20 10 30

Antik-Halle Jülich

Gold & Silber Ankauf
Haushaltsauflösungen, Antike Möbel,
Antiquitäten,
An der Vogelstange 91 a,
52428 Jülich, 0 24 61-9 38 00 62

Löwen-Apotheke

Hans-Joachim König
Ihr Gesundheitsberater



52441 Linnich · Mahrstraße 23
Tel. 0 24 62 / 29 90 · Fax 90 56 25

Bestattungen Koch

seit 1860
Inhaber: Jürgen Müller
Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Dekoration, Überführungen
im In- und Ausland
Fachberatung und Erledigung
aller Formalitäten
Wir sind Tag und Nacht für Sie dienstbereit.
Mahrstraße 21, Linnich
Telefon 0 24 62/ 66 04



- Stahl- und Metallbau
- Treppenbau
- Geländerbau
- Schmiedearbeiten
- Edelstahlverarbeitung

Schlosserei Evans

Löffelstraße · 52441 Linnich
Tel.: 0 24 62/20 61 03 Mobil: 01 70/8 08 59 80
Büro: Im Pohl 28a · 52152 Simmerath
Tel.: 0 24 73/15 98 Fax: 0 24 73/92 85 01
E-Mail: SchlossereiEvans@AOL.com

Helfen Sie mit!

Einbruchschutz geht alle an

Wie ist bundesweit die Zahl der Einbrüche in Häuser und Wohnungen mit Beginn der „dunklen Jahreszeit“ wieder deutlich angestiegen. Auch der Kreis Düren ist von dieser sich jährlich wiederholenden Tendenz nicht verschont geblieben. Die Polizei hat sich darauf vorbereitet und begegnet diesem Phänomen mit erhöhtem personellen, logistischen und taktischen Aufwand, um die Bürgerinnen und Bürger vor der äußerst unangenehmen Erfahrung eines Einbruchs in ihre persönlichste Lebenssphäre zu bewahren. Die Polizei kann jedoch nicht jederzeit überall sein und ist deswegen besonders

auf die Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Gerade in letzter Zeit war vermehrt festzustellen, dass Zeugen eines Tatherganges die Polizei entweder erst nach geraumem Zeitverzug, oder gar nicht benachrichtigt haben. Deswegen möchten wir die Hemmschwelle, Ihre Beobachtung an uns zu melden, ganz bewusst senken und bitten:

- Achten Sie auf verdächtige Situationen, ungewöhnliche Vorkommnisse oder fremde Personen und Fahrzeuge in ihrem Wohngebiet!
- Notieren Sie festgestellte Fahrzeuge und Kennzeichen auf einem Zettel.
- Teilen Sie verdächtige Beobachtungen unverzüglich der Polizei - über Notruf 110

- mit. Wir kümmern uns sofort darum. Die Überprüfung, ob im konkreten Fall tatsächlich potentielle Kriminelle in Ihrem Wohngebiet unterwegs sind, ist gefährlich und immer Sache der Polizei. Bedenken Sie: Je schneller Sie uns informieren, desto eher können wir die Angelegenheit überprüfen. Im Hinblick auf unseren gesetzlichen Auftrag, Sie zu schützen, kommen wir gerne, auch wenn noch nichts passiert ist. Alleine unsere Präsenz wirkt auf Täter abschreckend und uns ist es lieber, häufiger gerufen zu werden, als einmal zu spät zu kommen.

Also: Im Zweifel - sofort die 110 anrufen!

Umstieg auf digitales TV

Keine Eile für Analoge Kabelgucker

Für den Umstieg von Analog- auf Digitaltechnik in der Fernsehübertragung wird derzeit viel getrommelt. Analoge Kabelgucker sollen so ins digitale Zeitalter geführt werden. Ohne Zweifel gibt es dafür gute Gründe. Mit Hilfe der Digitaltechnik können wesentlich mehr Programme ins Haus kommen, die eine größere Vielfalt ermöglichen. Die Bildqualität ist gegenüber der Analogtechnik in der Regel wesentlich verbessert. Spitzentechnik ist hier das hochauflösende Fernsehen (HDTV), das selbst einzelne Grashalme bei Fußballspielen darzustellen vermag. Auch die Tonqualität - bisher ein Stiefkind des analogen Fernsehens - gewinnt durch die digitale Mehrkanaltechnik. Ebenfalls können programmbegleitende Informationen übermittelt werden, beispielsweise im so genannten Elektronischen Programmführer (EPG), mit dem die Vielzahl der Pro-

gramme überschaubarer wird. „Doch trotz dieser Vorteile sollte ein Umstieg wohlüberlegt sein“, empfiehlt die Verbraucherzentrale NRW. Sie gibt dazu einige hilfreiche Überlegungen an die Hand:

- Wer derzeit zufrieden mit dem Angebot an TV- und Radioprogrammen ist, braucht sich bei der Entscheidung nicht zu spalten. Anders als oft behauptet, gibt es keinen festen Zeitpunkt, wann analoges Kabelfernsehen abgeschaltet wird. Allenfalls ein langsames Abschmelzen des Angebots ist derzeit denkbar.
- Umsteigen sollten Zuschauer, die in der Digital-Welt spezielle Spartensender, ausländische Programme oder Radiosender suchen, die sie bisher beim Analog-Empfang vermisst haben. Auch wen das sogenannte Video-on-Demand reizt, sollte den Wechsel ins Auge fassen. Das sind Filme, deren Ausstrahlung direkt beim Sender bestellt wird.
- Fast ein Muss ist der

Umstieg für diejenigen, die ein großes Flachbild-TV in HD-Ready-Qualität besitzen oder sich in Kürze anschaffen wollen. Denn ein analoger Kabelanschluss und ein HD-Ready-Fernseher sind eine schlechte Kombination. Damit nämlich kann es - je nach Qualität der Geräte - zu Unschärfen oder schlechter Farbwiedergabe kommen.

- Wer die HDTV-Angebote sehen will, für den ist ein digitaler Kabel- oder Satelliten-Anschluss notwendige Voraussetzung. Derzeit werden aber in NRW nur die Pay-TV-Sender Premiere HD und Discovery HD verbreitet. Im Klartext: Das kostet extra.

Weitere Informationen finden Interessenten im „Medienkompass“, dem Ratgeber für digitales Fernsehen, Internet und Telekommunikation. Der Medienkompass ist in der Beratungsstelle Düren der Verbraucherzentrale NRW für 3,50 Euro erhältlich.



Ausstellung ständig geöffnet!

Grabmale

Heinz-Gerd JANSSEN
Steinmetz Bildhauer Meisterbetrieb

Endpreis und Leistung stimmen! Körrenzig, an der B 57 • ☎ 0 24 62 - 71 19
www.grabmale-jansen.de